

SATZUNG

des Vereins „Museumsverein Aachen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Museumsverein Aachen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der städtischen Museen Suermondt-Ludwig Museum, Couven-Museum, des Centre Charlemagne, des Internationalen Zeitungsmuseums und des Zollmuseums Friedrich sowie durch finanzielle Förderung von Aktivitäten dieser Museen, Werbung für ihre Außenauftritte, kulturelle Veranstaltungen in diesen Häusern, der Unterstützung von Ausstellungen und Publikationen, beim Erwerb von Kunstwerken, museumsspezifischer Gerätschaften und Einrichtungen sowie Durchführung von Studienreisen und Veröffentlichung von Schriften.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Auch Familien, das heißt mindestens eine volljährige Person und mindestens ein Abkömmling, können Mitglied werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Antragstellenden die Entscheidungsgründe mitzuteilen.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vollzogen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied wiederholt gegen die Interessen und die Ziele des Vereins oder die Satzung verstoßen hat. Der Beschluss, der den Ausschlussgrund angeben muss, ist dem betroffenen Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der / dem Vorsitzenden oder ihrem / seinem Stellvertreter/in in Textform eingegangen sein. Die nächst stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins über die Berufung endgültig. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand beschlossen.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und eine Bringschuld.
3. Der Vorstand kann bei der Höhe der Beiträge zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen, Familien und in der Ausbildung befindlichen Personen (Schüler, Auszubildende, Studierende) unterscheiden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 10

Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der oder die:
 - a) Vorsitzende
 - b) stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schriftführer/in
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Beisitzer/in
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in, im Verhinderungsfall einer der beiden Personen jeweils durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, vor allem soweit sie ihm durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorschlag zur Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
 - c) operative Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - g) Festsetzung der Beitragshöhe;
 - h) Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Die Schriftführung für den allgemeinen Schriftwechsel des Vereins leistet der/die Schriftführer/in.
4. Der/die Schatzmeister/in führt die Bücher des Vereins und verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins.
5. Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung die Berufung von zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal.

§ 12

Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens drei und höchstens aus zwölf Mitgliedern besteht.
2. Geborene Mitglieder des Beirats sind, gebunden an die Funktion, die sie ausfüllen,
 - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Aachen oder für ihn/sie der/die Kulturdezernent/in

- der/die Direktor/in des Suermondt-Ludwig Museums,
- der/die Leiter/in der Route Charlemagne

Diese Personen müssen nicht Vereinsmitglied sein.

4. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Zuständigkeit des Beirats

1. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Beirat berät den Vorstand und den Verein zu den Aufgaben im Sinne von § 11 dieser Satzung und unterstützt alle satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten.
3. Der Beirat tagt – gemeinsam mit dem Vorstand – mindestens zwei Mal pro Jahr, um seiner Aufgabe gerecht zu werden.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Beirats

1. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes bzw. Beirats im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Mitglieder des Beirats können auch, soweit sie zu wählen sind, als Liste gewählt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes bzw. Mitgliedes des Beirats. Scheidet ein im Vorstand oder Beirat tätiges Mitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer eine Nachfolge wählen. Für die Zeit zwischen Ausscheiden und der nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Interimsregelung treffen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder bei Verhinderung durch ihre/seine Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
Die Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit die der sitzungsleitenden Stellvertretung.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren oder in Textform beschließen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die von der Sitzungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen sind.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zu den Sitzungen einzuladen.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften gilt die Stimmberechtigung nur einfach.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die wenigstens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Verein beigetreten sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des geprüften Kassenberichts und Entlastung der/des Schatzmeisters/in;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
 - d) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen.
 - h) Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 € im Einzelfall.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder dieses in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung beider vorgenannten Personen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einer Wahlleitung zu übertragen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Acht. Ist die Zahl der Stimmenthaltungen jedoch größer als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet nach einer erneuten Beratung eine zweite Abstimmung statt, bei der die Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
5. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Steht nur ein/eine Kandidat/in zur Wahl, so kann diese Wahl jedoch auch durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Kandidaten/innen gilt: gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder sind über Beschlüsse und Wahlergebnisse so bald wie möglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

§ 20

Änderung der Satzung

1. Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand oder gemeinsam von mindestens 15 v.H. der Mitglieder gestellt werden.
2. Zur Änderung der Satzung mit Ausnahme des § 2 bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
3. Eine Mitgliederversammlung zur Änderung des § 2 ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Gleichzeitig mit dieser Mitgliederversammlung kann eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung im unmittelbaren Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfindet. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung ist geheim. Absatz 2. gilt entsprechend.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 20 Abs. 3 beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.